

## WOHN TIPPS

## Betriebskosten

„Mein Mieter kann seine Miete nicht bezahlen, weil er wegen Corona den Job verloren hat. Wer zahlt die Betriebskosten, werden diese auch gestundet?“

Die Betriebskosten muss weiterhin der Vermieter zahlen. Das Gesetz verwendet den Begriff „Miete“ und versteht darunter nicht nur den Hauptmietzins, sondern auch die darauf entfallenden Betriebskosten (und allfällige besondere Aufwendungen sowie Entgelt für mitvermietetes Inventar). Ein Vermieter hat somit nicht nur den Mietzinsverlust, sondern muss auch noch einen Großteil der vom Mieter zu leistenden Betriebskosten vorstrecken. Darüber hinaus sind laufende Räumungsexekutionen auf Antrag des Mieters sechs Monate ab Bewilligung aufgeschoben. Es macht keinen Unterschied, aus welchem Grund die Räumung bewilligt wurde. Eine Aufschiebung kann daher auch ein Mieter beantragen, der z. B. den Mietgegenstand in arger Weise vernachlässigt.

## Härtefonds

„Ich vermiete privat eine Wohnung, um mir meine Pension aufzubessern. Mein Mieter bezahlt nicht, bekomme ich jetzt auch Geld vom Härtefonds?“

Leider nein. Die Förderrichtlinien für den Härtefonds setzen laut Österreichischem Haus- und Grundbesitzerbund voraus, dass der Förderwerber ein gewerbliches Unternehmen betreibt. Damit sind private VermieterInnen explizit ausgeschlossen. Für die gestundete Miete muss der Mieter Verzugszinsen in der Höhe von 4% bezahlen. Eine vom Mieter geleistete Kautionsdarf nicht für Mietzinsrückstände verwendet werden.

Redaktion: Eva Mühlberger

## Essen abholen oder liefern lassen

# Wie Wirte & Co. nun um die Gäste kämpfen

Zu Tisch setzen darf man sich bei ihnen nicht, aber heimische Gastronomen haben viele Ideen, um Gäste versorgen zu können

Es dauert zwar noch bis Mitte Mai, bis die Gastronomen in Österreich wieder Gäste am Tisch bewirten dürfen. Doch um ihre Kunden in der Zwischenzeit versorgen zu können, haben viele neue Ideen für die Abholung oder Zustellung.

„Seit über zwei Wochen bieten wir in unserem Restaurant in Wien-Nussdorf ein ‚Take-away-Service‘ an, jetzt auch in unserem Restaurant in Hietzing“, sagt Top-Gastronom Mario Plachutta. Gäste können Speisen ganz einfach per E-Mail vorbestellen. Auf eine Partnerschaft mit dem Lieferdienst lieferando.at setzt wiederum Pizzabäcker Luigi

Barbaro. Außerdem hat er eine Abholstation im Innenhof des barocken Palais Esterházy eingerichtet. Sich Eis in Boxen holen kann man z. B. beim „Eis-salon am Schwedenplatz“. Chef Silvio Molin-Pradel: „In vielen Bezirken stellen wir auch mit einem dreirädrigen ‚Ape Car‘ zu.“

Umgestellt hat sich Unternehmerin Vlatka Bijelac vom Steaklokal Beef & Glory im 8. Bezirk: „Wir liefern seit Donnerstag vor allem Burger und haben schon viele Bestellungen!“ Multi-Gastronom Berndt Querfeld (Café Landtmann etc.) hat aus der Not sofort eine Geschäftsidee entwickelt: „Neu ist unser

‚Mehlspeis-Lieferservice‘, denn das Gebot der Stunde lautet: Jeder Euro zählt.“

Das Bestell-Service „Mirth in the Box!“ bietet Matthias Mirth vom Gasthof Kirchenwirt in Elten-dorf (Bgl.) am Donnerstag, Samstag und Sonntag an: „Gäste können die Speisen in Bio-Boxen in einem Zeitfenster abholen.“ Küchenchefin Heidi Ratzinger von der Wirtschaft am Markt in Wien-Meidling setzt indes auf Menüs im Glas. Dienstag bis Samstag kann sich jeder um die Mittagszeit „etwa ein Kalbsrahmgulasch oder ein Beuschel holen“.

„Vom Schweinsbraten bis zum Spargel aus dem Weinviertel kann man Speisen über Mittag bei uns bekommen“, so Harald Pollak, der mit Frau Sonja den Retzbacherhof in Unterretzbach (NÖ) betreibt, aber nicht zustellt. Im Gasthof „Zur Traube“ im oberösterreichischen Grein bieten Sabrina und Florian Kurzmann Backhendl &

Luigi Barbaro liefert jetzt mehr Pizzen aus. ☺

Harald Pollak vom Retzbacherhof (NÖ) bietet die Abholung. ☺

Vlatka Bijelac von Beef & Glory sattelt kurzfristig von Steak auf Burger um. ☺



Fotos: Beef & Glory, Niederösterreichische Wirtshauskultur, Barbaro GmbH



Bei der Zustellung werden hohe Sicherheitsstandards eingehalten.

Foto: Angelov - stock.adobe.com

Co. an. Florian Kurzmann: „Wir haben uns entschlossen zu liefern. Wenn mehr Bestellungen hereinkommen, können wir ein paar Mitarbeiter wieder von der Kurzarbeit hereinholen!“

In Salzburg lässt sich Weierwirt-Geschäftsführerin Christina Caliskan jetzt jede Woche etwas einfallen, das man mitnehmen kann, wie z. B. Fischsuppe oder Thunfisch Poké, also Fischsalat. Alle Gastronomen betonen, dass strengste Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden. Caliskan: „Wir arbeiten mit Mundschutz, bezahlt wird meist mit Karte!“ V. Siegl



☺ Florian und Sabrina Kurzmann vom Gasthof „Zur Traube“ (OÖ) stellen zu.

Matthias Mirth hat in Elten-dorf (Bgl.) das Bestell-service „Mirth in the Box“. ☺

Foto: Gasthof „Zur Traube“



Köchin Heidi Ratzinger von der Wirtschaft am Markt.

Foto: Wirtschaft am Markt



Foto: UHUDLEREI MIRTH

## STEUER TIPPS

## Corona-Hilfen

Alle Leistungen aus dem Krisenbewältigungs-, Härtefallfonds und Corona-Hilfsfonds sowie vergleichbare Zuwendungen der Bundesländer, Gemeinden und gesetzlichen Interessenvertretungen sind steuerfrei. Rechtsgeschäfte, die zur Bewältigung der Coronakrise abgeschlossen werden, sind gebührenfrei. Dies betrifft z. B. Bürgschaften für Hilfskredite oder Mietverträge über Lagerräume von medizinischem Material (Schutzmasken, -anzüge, Desinfektionsmittel, Beatmungsgeräte). Auch gebührenfrei sind Schriften/Amtshandlungen betreffend Covid-19.

## Schutzmasken

Der Umsatzsteuersatz für Atemschutzmasken beträgt 20%, dieser wird temporär auf 0% reduziert. Das gilt für Lieferungen und innergemeinschaftliche Erwerbe, die nach 13. 4. 2020 und vor 1. 8. 2020 ausgeführt werden. Die dafür notwendige gesetzliche Grundlage wird ein entsprechendes rückwirkendes Inkrafttreten vorsehen. Der USt-Satz von 0% wäre bereits jetzt im Kassensystem zu hinterlegen und zu verrechnen, damit es zu keiner nachträglichen Korrektur von Rechnungen und Rückforderungen von USt-Beträgen kommt.

## Ärzte

Interessant für Ärzte, die nach dem 60. Lebensjahr ihre Praxis veräußern oder aufgeben und daher den Hälftesteuersatz für den Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinn beanspruchen können. Das 3. Covid-19-Gesetz stellt sicher, dass Ärzte, die während der Corona-Pandemie ihre ärztliche Tätigkeit wiederaufnehmen, den begünstigten Steuersatz behalten können. Felix Taxinger